

RS Vwgh 1987/3/31 85/07/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Da selbst das Vorliegen eines rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes mit der Widmung Bauland bzgl der Rodungsfläche noch nicht bedeutet, dass eine Verwirklichung dieser anderen Widmung entgegen dem Grundsatz der Walderhaltung auf jeden Fall zulässig ist (Hinweis E 29.5.1984, 84/07/0083, E 19.6.1984, 84/07/0081), hat die Forstbehörde daher auch im Falle einer seitens der Gemeinde lediglich in Aussicht gestellten dbzgl Widmungsänderung zu prüfen, ob iSd § 17 Abs 2 ForstG 1975 das öffentliche Interesse an der Verwendung der betreffenden Fläche (hier: als Bauplatz) das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985070003.X01

Im RIS seit

13.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at